

# **Satzung des Spartenvereins „SCHATZHÜTER Volkskunst- und Kulturzentrum“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „SCHATZHÜTER Volkskunst- und Kulturzentrum“  
- im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16321 Bernau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernau eingetragen werden; nach seiner Eintragung trägt er den Zusatz „e. V.“.
5. Der Verein gibt sich eine Spartenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Belebung und Pflege der Volkskunst/ -kultur ist das höchste Ziel des Vereins.  
Dazu sollen ein Austausch und Partnerschaften vor allem mit Volkskünstlern oder anderen Kunst- und Kulturaktivisten im nationalen und internationalen Bereich stattfinden, um auch deren Folklore kennenzulernen.

Desweiteren ist die Einbeziehung von Kunst- und Kulturaktivisten sowie unterschiedliche Bevölkerungsschichten (z.B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Rentner) vorgesehen. Dadurch wollen wir die Vermittlung alter Volkskunsttraditionen und Bräuche zwischen Alt und Jung beleben und pflegen. Somit wird eine wichtige kulturelle, pädagogische und soziale Aufgabe übernommen.

Es ist ein Spartenverein. Seine Sparten sind z. Z.:

- Malerei, Grafik
- Textilhandarbeiten
- Fotografie / Fotolaborarbeiten
- Keramik
- Plastik / Skulpturen
- Holzarbeiten / Bildhauerei
- Metallarbeiten / Kleinstschmiedearbeiten / Email
- Laien- und Kindertheater
- Kinderballett
- Puppentheater
- Chor
- Volkstanz
- Literatur.

Er kann jederzeit neue Sparten einrichten.

Die einzelnen Sparten sollen mit Leben erfüllt werden, z.B. durch kulturelle Vorhaben und Veranstaltungen, Schaffung einer kulturellen Begegnungsstätte sowie Arbeitsgemeinschaften und Kurse. Zusätzlich ist die Durchführung von Projekten zu erfüllen.

2. Der Verein mit Sitz in Bernau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Volkskunst/ -kultur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und die Ermöglichung von kulturellen Begegnungen der Volkskunstschaftenden sowie das Schaffen von neuen Werken verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Spartenvereins an den „Förderverein Volkskunst- und Kulturzentrum e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - ° aktive Mitglieder
  - ° passive Mitglieder
  - ° Ehrenmitglieder
2. Der Verein hat eine Erwachsenen- und Seniorenabteilung, als auch eine Kinder- und Jugendabteilung, deren Mitglieder (gleich Jugendlichen) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Um dem Vereinszweck gerecht zu werden, wird bei den kulturellen Begegnungen und Veranstaltungen sowie bei den Arbeitsgemeinschaften und Kursen ein Generationsmix erfolgen.
3. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und dessen Zweck mitzutragen.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.  
Bei Minderjährigen ist mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand abgelehnt werden. Zur Angabe von Gründen ist der Vorstand nicht verpflichtet.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer Ehrenordnung geregelt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

2. Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, bei Kinder und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Mitgliedsbeiträge sind bei Austritt noch bis zum 31. Dezember des Jahres zu zahlen.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, wie:  
- ständigen Verstoßes gegen die Vereinssatzung  
- vereinschädigenden Verhaltens  
ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Betroffenen bzw. dem gesetzlichen Vertreter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied bei rückständigen Beiträgen von sechs Monaten ausschließen.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 5 Maßregelungen**

1. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen desselben gefährden, gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Sparten verstoßen, werden nach vorheriger Anhörung verwarnet (Kinder und Jugendliche unter Benachrichtigung der gesetzlichen Vertreter), gegebenenfalls unter Hinweis auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
2. Die Verwarnung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragsereicherungen zu gewähren.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Übrige regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- besondere Vertreter: als besondere Vertreter können den Spartenleitern besondere Aufgaben vom Vorstand übertragen werden

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft mindestens ein Mal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich oder in geeigneten Zeitungen oder durch Aushang in den Vereinsräumen ein. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden, sie werden unter „Verschiedenes“ behandelt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
2. Eine Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es verlangt,
  - b) der Vorstand es für angebracht hält oder
  - c) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich beantragt hat.Die Einladung erfolgt schriftlich oder in geeigneten Zeitungen oder durch Aushang in den Vereinsräumen mit entsprechender Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Kassenberichtes und Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe aller Beiträge
  - Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
  - Beschlussfassung über allgemeine Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
  - Beschlussfassung über die Bildung weiterer Vereinsorgane oder -gremien
4. In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Verpflichtung zur Kassenprüfung für das laufende Geschäftsjahr. Mehr als 2 Jahre darf ein Mitglied das Amt eines Kassenprüfers nicht ausüben. Ein Mitglied kann erst nach einer Pause von 2 Jahren wieder zum Kassenprüfer gewählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

7. Für allgemeine Satzungsänderungen und für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und es kann von jedem Mitglied in den Vereinsräumen darin Einblick genommen werden.
9. In den Mitgliederversammlungen wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur bei der Wahl des Vorstandes oder wenn mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
10. Den Mitgliedern steht das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Atelier-, Werkstatt- und Veranstaltungsräume, dem Freigelände sowie der Ausstattung der Räume und der Werkzeuge zu. Das benötigte Verbrauchsmaterial wird vom Verein bereitgestellt und ist von den Mitgliedern, wenn nicht schon im Mitgliedsbeitrag berücksichtigt, zu erwerben. Für besondere Projekte wird das Material kostenlos vom Verein zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig der Schatzmeister ist und dem erweiterten Vorstand:
  - dem Schriftführer
  - dem Beisitzer

Der Vorsitzende und der Stellvertreter / Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Ressortaufteilung vorzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die entsprechenden Ämter übernimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist dann bestellt, wenn er gewählt wurde und er die Wahl angenommen hat. Die Annahme kann ersetzt werden durch die vorher schriftlich erklärte Bereitschaft, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Leiter der einzelnen Sparten als Berater hinzugezogen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend

sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Die Rechenschaftsablegung des Schatzmeisters erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes ist der Schatzmeister jederzeit rechenschaftspflichtig.
9. Spendenquittungen werden über den Förderverein ausgestellt.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Sparten werden in jedem Jahr durch die zwei gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 12 Haftpflicht**

1. Der Verein haftet nicht für die bei den Zusammenkünften bzw. Veranstaltungen der Sparten eintretenden Unfälle und für den Verlust von Privatsachen.
2. Der Verein ist jedoch verpflichtet, für seine aktiven Mitglieder die üblichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Er kann diesen Versicherungsabschluss auf den Förderverein übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere notwendige Versicherungen nach Anzahl der Mitglieder und Bedarf zu beschließen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins haben die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 11.02.2004 in Kraft.

Bernau, den 11.02.2004